

Richtlinie
über außerordentliche Mengenzusicherungen für die Trinkwasserversorgung
im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(Wassermengenzusagen-RL)

1. Diese Richtlinie dient nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des WSE in der Sitzung vom **XX.XX.XXXX** der erweiterten rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit des WSE aus den Regelungen des § 3 Abs. 3 S. 4, Abs. 4, Abs. 6 und 7 WVS sowie des § 3 Abs. 3 S. 4, Abs. 4, Abs. 6 und 8 WVS-IGF zugunsten der Entwicklung seiner Verbandsmitglieder.

1.1. Der WSE ist durch das vollständige Ausschöpfen seiner wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsmengen für die Entnahmen aus dem Grundwasser derzeit gehindert, über den Bestand seiner Lieferverhältnisse und den bereits rechtswirksam erteilten Versorgungszusagen hinaus neue bzw. weitere Zusagen für die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet abzugeben. Deshalb werden derzeit insbesondere weder neue Erschließungsverträge abgeschlossen noch positive Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung an immissionsschutzrechtlichen u.a. Planfeststellungsverfahren sowie den Verfahren der örtlichen Bauleitplanung abgegeben. Soweit keine Beteiligung des WSE an diesen Vorgängen erfolgt oder direkt Eingriffe in die Wasserressourcen genehmigt oder erlaubt werden, geht der WSE gegen jede Minderung der Wasserdarangebote in seinem Verbandsgebiet im Rechtsbehelfswege ausnahmslos vor. Zugleich werden die Liefermengen für Grundstücksnutzer beschränkt und mittels der satzungsmäßigen Mengenfestsetzungen der Bezug von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage limitiert. Neben den hiervon betroffenen Ansiedlungen privater Eigentümer und dritter Investoren sind hierdurch auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Mitgliedskommunen eingeschränkt.

Die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen oder die abweichende Behandlung von Einzelfällen würde die Rechtssicherheit dieser Satzungsanwendung des WSE ausschließen und damit die Durchsetzung des Satzungsrechts sowie im Ergebnis die jederzeitige Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gebiet des WSE gefährden. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und zur Wahrung der Rechtssicherheit einerseits sowie der Absicherung der Versorgungssicherheit können deshalb keine Ausnahmen, auch nicht für die Verbandsmitglieder, gewährt werden.

Auf der anderen Seite bestehen in den einzelnen Mitgliedskommunen aus den Vorjahren eine Vielzahl von inaktiven, aufgegebenen oder wirtschaftlich überholten Bauplanungs- und Erschließungsvorhaben, für die durch den WSE (teilweise erhebliche) Liefer- und Versorgungssowie Erschließungszusagen erteilt worden sind. Solange der WSE an seine dortigen Erklärungen gebunden ist, können diese Mengen an potentiellen Trinkwasserlieferungen nicht für andere, insbesondere neue oder vergrößerte Vorhaben der Mitgliedskommunen, zur Verfügung gestellt werden. Ziel der Richtlinie ist daher die Aktivierung und Neuverteilung dieser bisher inaktiven bzw. blockierten Trinkwassermengen für die unmittelbaren Entwicklungsprojekte der Mitgliedskommunen des WSE und des Verbandsgebietes.

1.2. Durch die nunmehr bekanntgewordenen Zwischenergebnisse der Voruntersuchungen des LBGR des Landes Brandenburg im Feld Hangelsberg-Kienbaum ist ein zweiter Grundwasserleiter flächendeckend mit einem für die Trinkwasseraufbereitung geeigneten und zwischen 20 bis 50m mächtigen Grundwasservorrat vorhanden, der potentiell zur Erweiterung der Erlaubnismengen zur Entnahme und Versorgung durch den WSE genutzt werden kann.

Die erforderlichen weiteren örtlichen Untersuchungen, wassertechnischen Erschließungsmaßnahmen und wasserrechtlichen Erlaubnisvorgänge werden frühestens in einem Zeitraum von mind. 5 bis 10 Jahren zu einer tatsächlichen Erhöhung der Entnahmemengen für den WSE führen.

1.3. Um allen Mitgliedskommunen des WSE in gleicher Weise gleichwohl der aktuellen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine weitere kommunale Entwicklung zu ermöglichen, soll mittels dieser Richtlinie den Mitgliedskommunen eine Gestaltungsmöglichkeit eröffnet werden, die - ohne die Rechts- und Versorgungssicherheit im Verwaltungshandeln des WSE zu gefährden - eine Neuerteilung von bisher inaktiven Versorgungszusagen (in Planfeststellungs- und Bauplanungsvorgängen sowie in Erschließungsverträgen) durch die Verbandsleitung in transparenter, diskriminierungsfreier und rechtssicherer Form zulässt.

2. Als Grundsatz für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des WSE zur zentralen Trinkwasserversorgung wird der Verbandsvorsteher ermächtigt, in den Fällen und ausschließlich unter den insgesamt zu erfüllenden Voraussetzungen der Ziffern 3 und 4 dieser Richtlinie neue oder erweiterte Versorgungszusagen für die Lieferung von Trinkwasser gegenüber seinen Mitgliedskommunen abzugeben.

Hierzu ist das jeweilige Vorhaben durch die beantragende Mitgliedskommune gegenüber dem WSE ausdrücklich zu benennen und sind durch den Antragsteller die Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffern 3 und 4 nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Antrag abzulehnen und hat die neue bzw. geänderte Zusage zu unterbleiben.

3. Rechtliche Voraussetzungen

3.1. Inaktive Trinkwasserliefermengen (gem. Ziff. 3.2.), die vom WSE bisher rechtsverbindlich für Vorhaben der Gemeinden i.S.d. Richtlinie zugesagt und nach Maßgabe dieser Richtlinie rechtsverbindlich gegenüber dem WSE (gem. Ziff. 3.3.) freigestellt worden sind, sollen vom Verbandsvorsteher im Rahmen von Neuansträgen (neue Zusage von Liefermengen oder Erhöhung bestehender Liefermengen im Umfang gem. Ziff. 3.4.) wieder aktiviert werden.

3.2. Inaktiv i.S.d. Ziff. 3.1. sind die Trinkwasserliefermengen, die vom WSE bislang für Vorhaben im Rahmen der Trägerbeteiligung für die kommunale Bauleitplanung (aus VBP, BP und VEP), im Rahmen von Erschließungsverträgen sowie im Rahmen von fachbehördlichen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zugesagt (zugesichert und/oder verabredet) worden sind und die nicht bzw. nicht vollständig ausgenutzt werden.

Maßgebend sind dabei nur rechtskräftig gewordene Bauplanungsvorgänge (Satzungen als vBP, BP und VEP) der Mitgliedskommunen, rechtswirksame Erschließungsverträge und bestandskräftige Planfeststellungen/Plangenehmigungen der Immissionsschutzbehörden.

3.3. Die rechtsverbindliche Freistellung des WSE i.S.d. Ziff. 3.1. setzt die rechtskräftige Aufhebung der jeweiligen kommunalen Satzung zum vBP, BP oder VEP, die rechtswirksame Aufhebung des Erschließungsvertrages unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche gegenüber dem WSE sowie die bestandskräftige Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) der Planfeststellung/Plangenehmigung voraus.

Bleibt es, gleich aus welchem tatsächlichen oder rechtlichen Grund, bei der insgesamt oder teilweisen Verpflichtung des WSE zur Lieferung von Trinkwasser, ist diese Menge aus der Weiterlieferpflicht von der freiwerdenden Liefermenge nach Ziff. 3.2. Satz 1 abzusetzen.

3.4. Die Neuzusage/Mengenerhöhung des WSE gegenüber der beantragenden und nach Ziff. 3.2. und 3.3. berechtigten (freistellenden) Mitgliedskommune dürfen 50 % der i.S.d. Ziff. 3.3. Satz 1 und 2 für den WSE tatsächlich freiwerdenden Trinkwassermenge nicht übersteigen.

Die verbleibenden 50 % der i.S.d. Ziff. 3.3. Satz 1 und Satz 2 für den WSE tatsächlich freiwerdenden Trinkwassermenge wird zu 3/5 (absolut 30 %) der Gesamtheit der Mitgliedskommunen für besonders der Gemeindeentwicklung förderliche Vorhaben aus dem Katalog dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt und geht zu 2/5 (absolut 20 %) in die Versorgungsreserve des WSE ein, über die nach Maßgabe der Ziff. 3.5. verfügt werden kann.

3.5. Die Versorgungsreserve nach Ziff. 3.4. (aus dem Anteil von 20 % der tatsächlich freiwerdenden Mengen), die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekanntermaßen defizitär ist, kann nur dann aufgelöst und der Gesamtheit der Verbandsmitglieder für besonders der Gemeindeentwicklung förderliche Vorhaben aus dem Katalog dieser Richtlinie wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Pumpversuch gem. DIN 4049-3 im potentiellen Grundwasserfeld Hangelsberg-Kienbaum eine mengenäquivalente Förderfähigkeit nachgewiesen hat und der WSE rechtsverbindlich durch die Fachbehörde nicht nur zum Vorhabenträger, sondern durch Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung auch zum Berechtigten für die wasserwirtschaftliche Erschließung und Nutzung dieses Grundwasserfeldes bestellt wurde.

4. Verwaltungsvorschriften

4.1. Antragsberechtigt für neue oder mengenmäßig erweiterte Versorgungszusagen des WSE sind nur die Verbandsmitglieder des WSE für ihre kommunalen Vorhaben unabhängig von deren jeweiliger Trägerschaft. Es gilt für das gesamte Verfahren ausschließlich die Schriftform.

4.2. Die neuen oder mengenmäßig erweiterten Vorhaben, auf die sich die Zusagen des WSE beziehen, müssen ausschließlich und vollständig im Verbandsgebiet des WSE belegen sein. Eine, auch teilweise, Lieferung an Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, jede Weiter- und Unterversorgung sowie die Versorgung verbandsfremder Dritter führt zum Ausschluss des beantragten Vorhabens insgesamt.

4.3. Die Zusagen des WSE sind nur für konkrete Vorhaben zulässig, nicht übertragbar oder austauschbar. Sie können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der Stellung von Sicherheiten ergehen.

4.4. Die für die Gesamtheit der Mitgliedskommunen für besonders der Gemeindeentwicklung förderliche Vorhaben zur Verfügung stehenden Neuzusagen/Mengenerhöhungen müssen sich entsprechend der bauplanungsrechtlichen Vorhabeninhalte im Planungsgebiet vollständig auf die Bereiche

- Soziales (einschl. sozialer Wohnungsbau), Gesundheit und Pflege,
- Bildung, insbes. Schulen und Kindergärten,
- Jugend
- Sport, Freizeit und Erholung sowie
- Kultur

beziehen und deren unmittelbarer Versorgung dienen. Eine Kombination der vorgenannten Bereiche der Gemeindeentwicklung ist zulässig.

4.5. Unrichtige und unvollständige Anträge führen zum Ausschluss von der Neuzusage.

5. Im Übrigen gilt die bisherige Praxis des Zweckverbandes entsprechend. Eine Kumulation von Anträgen und Vorhaben ist ausgeschlossen. Bei Gefährdung der Versorgungssicherheit, insbesondere bei einer Reduzierung von Erlaubnis- oder Bewilligungsmengen durch die Fachbehörden sowie bei insgesamtem oder teilweisem Wegfall der derzeitigen Duldung für die WF Eggersdorf, ist eine Neuerteilung von Versorgungszusagen oder die Erhöhung von bestehenden Zusagen grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung jährlich über die Vorgänge in Ausführung dieser Richtlinie (Rückgabe von Mengen, ausgesprochene Neuzusagen und Stand der Versorgungsreserve) zu unterrichten.

Strausberg, den ...

[Dienstsiegel]

André Bähler
Verbandsvorsteher